

06.10.94

AS

**Verordnung
der Bundesregierung**

Zweite Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung**A. Zielsetzung**

Personen-Umlaufaufzüge (Paternoster) dürfen seit dem 1. Januar 1974 in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr errichtet werden. Im Rahmen der Ersten Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung wurde darüber hinaus im Jahre 1988 festgelegt, daß Paternoster, mit deren Errichtung vor dem 1. Januar 1974 begonnen worden ist, bis spätestens 31. Dezember 1994 außer Betrieb zu setzen sind.

In der Deutschen Demokratischen Republik sind nach dem 31. Dezember 1973 bis zum Beitritt zur Bundesrepublik und dem gleichzeitigen Wirksamwerden der Aufzugsverordnung am 3. Oktober 1990 noch etwa 45 Personen-Umlaufaufzüge errichtet worden, die von dem Betriebsverbot der Aufzugsverordnung nicht erfaßt werden. Da die besonderen Gefahren der Paternoster allein durch ihre Bauart bedingt sind, müssen diese Anlagen hinsichtlich der mit ihrem Betrieb verbundenen Risiken genauso beurteilt werden wie die älteren Anlagen. Aus diesem Grunde soll das Betriebsverbot auf die Anlagen in den neuen Bundesländern ausgedehnt werden, die nach dem 31. Dezember 1973 errichtet worden sind.

Für diese erstmals von einem Betriebsverbot erfaßten Personen-Umlaufaufzüge ist eine angemessene Stilllegungsfrist vorzusehen, die auf 10 Jahre zu bemessen ist. Zur Vermeidung eines unterschiedlichen Sicherheitsniveaus in den alten und den neuen Bundesländern ist zudem eine generelle Verschiebung des Betriebsverbots um 10 Jahre vorgesehen.

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung wurde im Jahre 1988 auch bestimmt, daß Mühlen-Bremsfahrstühle nicht mehr errichtet werden dürfen und daß bereits errichtete Mühlen-Bremsfahrstühle bis spätestens 31. Dezember 1994 außer Betrieb gesetzt werden müssen.

Für die in der Deutschen Demokratischen Republik rechtmäßig betriebenen Mühlen-Bremsfahrstühle ergibt sich im Vergleich zu den Anlagen in den alten Bundesländern eine deutlich kürzere Stilllegungsfrist, weil der Einigungsvertrag etwa zwei Jahre nach der Novellierung der Aufzugsverordnung in Kraft getreten ist.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, daß die Stilllegung der Mühlen-Bremsfahrstühle zum 31. Dezember 1994 insbesondere für kleinere Mühlen ein bedeutendes Problem darstellt, bei denen die Betriebsinhaber in vielen Fällen nahe der beruflichen Altersgrenze sind und ihr Gewerbe nur aus dem Grunde noch betreiben, weil der Betrieb mangels ausreichender Altersvorsorge ihre Existenzgrundlage darstellt.

Für kleinere Mühlen ist daher eine Verschiebung des Betriebsverbots für Mühlen-Bremsfahrstühle um ebenfalls 10 Jahre vorgesehen, wobei als Abgrenzungskriterium eine Mahlleistung von 10 Tonnen pro Tag eingeführt wird.

B. Lösung

Änderung der Aufzugsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Änderung der Aufzugsverordnung entstehen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine Kosten. Soweit Bund, Länder oder Gemeinden Betreiber von Personen-Umlaufaufzügen sind, können ihnen für die Dauer der Stilllegungsfrist evtl. erforderliche Umrüstungskosten erspart werden. Auswirkungen auf die Einzelpreise von Aufzugsanlagen sind nicht zu erwarten. Daher ist davon auszugehen, daß Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht eintreten werden.

Bundesrat

Drucksache 912/94

06.10.94

AS

Verordnung
der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) - 611 00 - Au 65/94

Bonn, den 6. Oktober 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

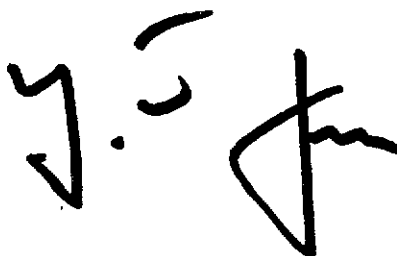
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

**Zweite Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung
vom ... 1994**

Auf Grund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 69 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „mit deren Errichtung vor dem 1. Januar 1974 begonnen worden ist,“ gestrichen und die Jahreszahl "1994" durch die Jahreszahl "2004" ersetzt.
2. Dem § 26a wird folgender Satz 3 angefügt:

"Abweichend von Satz 2 müssen Mühlen-Bremsfahrstühle in Mühlen mit einer Mahlleistung von höchstens 10 Tonnen pro Tag bis spätestens 31. Dezember 2004 außer Betrieb gesetzt werden."
3. § 28 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Begründung

I. Allgemeines

Durch die Novellierung der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen im Jahre 1972 wurde die Errichtung von Personen-Umlaufaufzügen (Paternoster) nach dem 31. Dezember 1973 untersagt. Dieses Errichtungsverbot wurde unverändert in die Verordnung über Aufzugsanlagen vom 27. Februar 1980 (Aufzugsverordnung [BGBl. I S. 173, 205]) übernommen.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung vom 17. August 1988 (BGBl. I S. 1685) wurde ein Betriebsverbot nach dem 31. Dezember 1994 für Personen-Umlaufaufzüge eingeführt, mit deren Errichtung vor dem 1. Januar 1974 begonnen worden ist. Zugleich wurden für Mühlen-Bremsfahrstühle ein Errichtungsverbot sowie ein Betriebsverbot nach dem 31. Dezember 1994 in die Aufzugsverordnung eingefügt.

Die Aufzugsverordnung ist mit dem Wirksamwerden des Beitritts im Beitrittsgebiet mit den Maßgaben in Kraft getreten, daß

- a) der Weiterbetrieb einer Anlage, die im Beitrittsgebiet vor dem Wirksamwerden des Beitritts befugt betrieben wurde, zulässig ist und
- b) für Anlagen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts errichtet waren oder mit deren Errichtung begonnen wurde, hinsichtlich der an sie zu stellenden Beschaffenheitsanforderungen, die für sie bisher geltenden Vorschriften maßgebend bleiben. Allerdings mußten die in der Aufzugsverordnung enthaltenen Betriebsvorschriften spätestens bis zum 31. Dezember 1991 angewendet werden (Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 i.V.m. Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 [BGBl. II S. 885, 1027]).

In der Deutschen Demokratischen Republik sind nach dem 31. Dezember 1973 bis zum

Beitritt am 3. Oktober 1990 noch etwa 45 Personen-Umlaufaufzüge errichtet worden, die von dem Betriebsverbot der Aufzugsverordnung nicht erfaßt werden. Da die besonderen Gefahren der Paternoster allein durch ihre Bauart bedingt sind, müssen diese Anlagen hinsichtlich der mit ihrem Betrieb verbundenen Risiken genauso beurteilt werden wie die älteren Anlagen. Aus diesem Grunde ist das Betriebsverbot auf die Anlagen auszudehnen, die nach dem 31. Dezember 1973 errichtet worden sind.

Für diese durch die Änderung der Aufzugsverordnung erstmals von einem Betriebsverbot erfaßten Personen-Umlaufaufzüge ist eine angemessene Stilllegungsfrist vorzusehen, die auf 10 Jahre bemessen werden kann.

Wegen des ab 1. Januar 1974 in den alten Bundesländern geltenden Errichtungsverbots und des nach der geltenden Aufzugsverordnung ab dem 1. Januar 1995 wirksam werdenden Betriebsverbots würde sich mit den oben genannten Änderungen ein unterschiedliches Sicherheitsniveau in den alten und den neuen Bundesländern ergeben. Zur Vermeidung eines derartigen Sicherheitsgefälles ist deshalb eine generelle Verschiebung des Betriebsverbots um 10 Jahre vorzusehen.

Nach den Äußerungen der beteiligten Kreise ist in den neuen Bundesländern das Betriebsverbot für Mühlen-Bremsfahrstühle erst in den Jahren 1992 und 1993 bewußt bekannt geworden. Dabei ist ergänzend zu berücksichtigen, daß in diesen Ländern die Stilllegungsfrist deutlich kürzer ist als im übrigen Bundesgebiet, weil der Einigungsvertrag erst etwa zwei Jahre nach der Novellierung der Aufzugsverordnung in Kraft getreten ist.

Darüber hinaus stellt die Stilllegung der Mühlen-Bremsfahrstühle zum 31. Dezember 1994 insbesondere für kleinere Mühlen ein bedeutendes Problem dar, bei denen die Betriebsinhaber in vielen Fällen nahe der beruflichen Altersgrenze sind oder ihr Gewerbe nur aus dem Grunde noch betreiben, weil der Betrieb mangels ausreichender Altersvorsorge ihre Existenzgrundlage darstellt.

Zwar stellen Bremsfahrstühle aufgrund ihres äußerst niedrigen Sicherheitsstandards eine Aufzugsart dar, deren sukzessive Ersetzung durch sicherheitstechnisch unbedenkliche Anlagen anzustreben ist; jedoch erscheint insbesondere bei kleinen Mühlen vor dem Hintergrund eines nicht auffälligen Unfallgeschehens in den vergangenen Jahren und in Anbetracht des eng begrenzten fachkundigen Benutzerkreises eine angemessene Verschiebung des Betriebsverbots vertretbar, zumal nach der geltenden Rechtslage eine Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen zum Weiterbetrieb von Mühlen-Bremsfahrstühlen über den 31. Dezember 1994 hinaus nicht möglich ist.

Als Abgrenzungskriterium für die Größe des Betriebes kann eine Mahlleistung der Mühle von 10 Tonnen pro Tag gelten. Dieser Wert orientiert sich an den durch die Rechtsprechung im Rahmen von Entscheidungen zum Bestandsschutz für Mühlen-Bremsfahrstühle entwickelten Vorgaben von 3 bzw. 5 Tonnen pro Tag und berücksichtigt zudem die durch die Entwicklung neuer Mahltechniken gestiegene Effizienz von Mühlenbetrieben.

Durch die Änderung der Aufzugsverordnung entstehen dem Bund und den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Es ist nicht zu erwarten, daß den Ländern im Rahmen des Vollzuges der Aufzugsverordnung aufgrund der Änderung Verwaltungsmehrkosten entstehen werden.

Soweit Bund, Länder oder Gemeinden Betreiber von Personen-Umlaufaufzügen sind, können ihnen für die Dauer der Stilllegungsfrist eventuell erforderliche Umrüstkosten erspart werden.

Auswirkungen auf die Einzelpreise von Aufzugsanlagen sind nicht zu erwarten. Daher ist davon auszugehen, daß Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht eintreten werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

1.1 Zu Nr. 1

- a) Durch die Streichung des Satzteils in § 26 Abs. 1 Satz 2 wird das Betriebsverbot für Personen-Umlaufaufzüge auf alle Anlagen in den alten und neuen Bundesländern unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Errichtung ausgedehnt.
- b) Durch die Ersetzung der Jahreszahl "1994" durch die Jahreszahl "2004" wird zum einen die Stilllegungsfrist für die erstmals von einem Betriebsverbot erfaßten Paternoster auf 10 Jahre festgelegt. Zum anderen wird die Stilllegungsfrist für Personen-Umlaufaufzüge, für die nach der geltenden Aufzugsverordnung ein Betriebsverbot am 1. Januar 1995 wirksam geworden wäre, um 10 Jahre verlängert.
- c) Die vorstehenden Änderungen betreffen ausschließlich Betriebsvorschriften. Nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages mußten die in der Aufzugsverordnung enthaltenen Betriebsvorschriften spätestens bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet angewendet werden (Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 i.V.m.

Nr. 2 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 [BGBl. II S. 885, 1027]). Daher ist es nicht erforderlich, im Zusammenhang mit diesen Änderungen der Aufzugsverordnung Maßgaben des Einigungsvertrages ganz oder teilweise für nicht mehr anwendbar zu erklären.

1.2. Zu Nr. 2

- a) Durch die Anfügung des dritten Satzes an § 26a wird das nach der geltenden Aufzugsverordnung am 1. Januar 1995 uneingeschränkt wirksam werdende Betriebsverbot um 10 Jahre bis 31. Dezember 2004 für Mühlen-Bremsfahrstühle verschoben, die in Mühlen betrieben werden, deren Mahlleistung höchstens 10 Tonnen pro Tag beträgt.
- b) Die vorstehende Änderung betrifft ebenfalls ausschließlich Betriebsvorschriften, so daß es auch hier nicht erforderlich ist, im Zusammenhang mit dieser Änderung der Aufzugsverordnung Maßgaben des Einigungsvertrages ganz oder teilweise für nicht mehr anwendbar zu erklären.

1.3. Zu Nr. 3

Streichung der Berlin-Klausel.

2. Zu Artikel 2

Die Vorschrift gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

25.11.94

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen der Zweiten Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden Satz 2 und 3 gestrichen.
- b) Absatz 2 und 3 werden gestrichen."

Begründung zu a und b:

Der unbefristete weitere Betrieb von Personen-Umlaufaufzügen ist tolerabel, weil die in Betrieb befindlichen Anlagen weiterhin gemäß der "Technischen Regel Aufzüge 500 (TRA 500)" in einen betriebssicheren Zustand zu bringen sind. Die Streichung der Absätze 2 und 3 ist eine notwendige Folgeänderung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 26 a Satz 3 - neu -)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Dem § 26 a wird folgender Satz 3 angefügt:

"Abweichend von Satz 2 dürfen Mühlen-Bremsfahrstühle in Mühlen mit einer Mahlleistung von höchstens 10 Tonnen pro Tag bis spätestens 31. Dezember 2004 weiterbetrieben werden, sofern nach Art der Anlage vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Benutzer nicht zu befürchten sind."

Begründung:

Die Beschaffenheitsanforderungen für Bremsfahrstühle sind in den Technischen Grundsätzen für den Bau von Aufzügen aus den Jahren 1926 und 1929 festgelegt.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurde in diesen Grundsätzen darauf hingewiesen, daß bei Bremsfahrstühlen auf eine Reihe von bereits damals üblichen Sicherheitsvorrichtungen verzichtet wurde und "weitgehendes Verantwortungsgefühl des Bedienungspersonals" vorausgesetzt wird.

Durch die Bestimmung, daß nach der Art der Anlage vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Benutzer ausgeschlossen sein müssen, wird der Weiterbetrieb von Bremsfahrstühlen mit gefährlichen Mängeln, die z.B. auf das nicht mehr zeitgemäße Vorschriftenwerk zurückzuführen sind, untersagt, soweit derartige Mängel nach der Art der Anlage vermeidbar sind. Ebenfalls ist der Weiterbetrieb von Anlagen mit gefährlichen altersbedingten Verschleißerscheinungen unzulässig.